

25. Ist die Frage, ob die Aufrechterhaltung oder die Scheidung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist, nach § 54 und § 55 Abs. 2 Satz 2 EheG. einheitlich zu beantworten?

EheG. §§ 50, 54, 55.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 15. März 1941 i. S. Ehemann G. (Kl.)
w. Ehefrau G. (Bekl.). IV 14/41.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien, von denen der Mann 68, die Frau 63 Jahre alt ist, haben am 16. November 1899 geheiratet. Aus der Ehe sind 4 Kinder (Söhne) hervorgegangen. Die Kinder sind mit Ausnahme des jüngsten, der 20 Jahre alt ist, volljährig. Seit 1934 leben die Parteien getrennt. Der letzte eheliche Verkehr hat im Jahre 1924 stattgefunden. Die Beklagte hatte im Jahre 1935 Ehescheidungsklage erhoben, diese aber nicht weiter verfolgt, nachdem das Gericht sich für örtlich unzuständig erklärt hatte.

Die jetzige Klage hat der Ehemann zunächst nur auf § 55 EheG. gestützt. Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen und um Klageabweisung, hilfsweise um einen Schuldausspruch gegen den Kläger gebeten. Das Landgericht hat die Ehe der Parteien aus § 55 EheG., und zwar ohne Schuldausspruch gegen den Kläger, geschieden. Die Beklagte hat gegen das landgerichtliche Urteil Berufung eingelegt. Der Kläger hat um Zurückweisung der Berufung gebeten und nunmehr die Klage hilfsweise auch auf §§ 49, 50 EheG. gestützt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß es ein Verschulden des Klägers festgestellt hat.

Die Revisionen beider Parteien führten zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat zunächst untersucht, ob die Klage nach § 50 EheG. begründet ist, und hat diese Frage bejaht. Es hat diesem Klagebegehren aber dann doch den Erfolg versagt, weil es das Scheidungsbegehren gemäß § 54 EheG. für sittlich nicht gerechtfertigt ansieht. Die Umstände, auf die es nach § 54 EheG. entscheidend ankomme, Dauer der Ehe, Lebensalter der Ehegatten und Anlaß der Erkrankung, sprächen hier zugunsten der Beklagten. Die Auflösung der Ehe und der Verlust des Unterhaltsanspruchs würden sie, die erkrankt und zur Arbeit kaum mehr fähig sei, besonders hart treffen.

Das Berufungsgericht behandelt sodann die Klage unter dem Gesichtspunkt des § 55 EheG. und hält sie insoweit für begründet.

Die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten sei seit über 3 Jahren aufgehoben, die Ehe unheilbar zerrüttet. Zu dieser Zerrüttung habe auch der Kläger beigetragen. Er habe die Beklagte wiederholt gestoßen, so daß sie blaue Flecke gehabt habe, sie aus ganz wichtigem Anlaß mit dem Gummischlauch geschlagen und die Treppe hinunter verfolgt. Er sei ihr auch mit einem Beil in der Hand nachgelaufen. Sein Verhalten sei um so mehr zu tadeln, als er aus den wiederholten Aufhalten der Beklagten in Heil- und Pflegeanstalten genau gewußt habe, daß sie geistig nicht ganz normal sei. Er habe schließlich die geisteskranke Beklagte im Stich gelassen und habe im Prozeßwege zur Zahlung von Unterhalt angehalten werden müssen. Daher habe er mindestens eine Mitschuld an der Zerrüttung, die aber, weil die Beklagte infolge ihres Geisteszustandes überhaupt keine Schuld haben könne, als Alleinschuld gewertet werden müsse. Der sonach zulässige Widerspruch der Beklagten sei aber nicht beachtlich. Die Ehe sei völlig zerbrochen, die Beklagte ergehe sich jetzt noch in ständigen Beschimpfungen des Klägers über angebliche Verfehlungen, die lange zurücklägen; sie selbst habe früher die Scheidung begehrt. Entgegen ihrer Ansicht werde ihre Ehre durch eine Scheidung nicht berührt. Auch bei der Unterhaltsleistung seien die Belange der Beklagten gewahrt, da ein Schuldauspruch zu Lasten des Klägers gehe. Demgemäß sei die Ehe aus § 55 EheG. zu scheiden und dabei wegen der Verfehlungen des Klägers keine Schuld festzustellen.

Die Revisionen beider Parteien sind begründet. Das Berufungsgericht hätte sich, da der Kläger nach dem Tatbestande des Berufungsurteils in erster Reihe die Scheidung aus § 55 begehrt und die Klage nur hilfsweise auf §§ 49, 50 EheG. gestützt hat, zunächst mit § 55 EheG. beschäftigen müssen. Wenn der Kläger die Klage auf mehrere Klagegründe stützt, hat er es in der Hand, die Klagebegehren in der Weise abzustufen, daß sie die Stellung von Haupt- und Hilfsantrag einnehmen und demgemäß zu behandeln sind. Deshalb ist hier jetzt in erster Reihe auf § 55 EheG. einzugehen. Insoweit hält schon die Begründung, mit der der Berufungsrichter die Voraussetzung des § 55 Abs. 2 Satz 1 EheG. bejaht, der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Es ist rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht die Mitschuld des Klägers an der Zerrüttung deshalb als alleinige Schuld behandelt, weil die Beklagte für ihre eigenen Handlungen wegen ihrer Geisteskrankheit nicht verantwortlich ist. Dieser Auffassung liegt die falsche

Vorstellung zugrunde, als handle es sich bei der Frage, ob den Kläger die überwiegende Schuld treffe, nur darum, die beiderseitige Schuld der Eheleute gegeneinander abzuwägen. Dem ist aber nicht so. Der erkennende Senat hat wiederholt ausgesprochen, daß die Zerrüttung der Ehe sehr wohl auch auf Gründen beruhen kann, für die keiner der Eheleute verantwortlich ist, und daß, wenn die Zerrüttung der Ehe in der Hauptsache auf solchen Gründen beruht, nicht davon die Rede sein kann, daß einer der Ehegatten die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet habe. Läge hier also die Sache so, und das schließen die Feststellungen des Berufungsgerichts keineswegs aus, daß die Zerrüttung der Ehe mehr auf das Verhalten der Beklagten, mag sie auch dafür nicht verantwortlich zu machen sein, zurückzuführen ist als auf das des Klägers, so kann von einer überwiegenden Schuld des Klägers im Sinne des § 55 Abs. 2 Satz 1 EheG. keine Rede sein. Schon aus diesem Grunde läßt sich die Entscheidung des Berufungsgerichts zu diesem Punkte nicht halten. Im übrigen muß der Revision des Klägers auch zugegeben werden, daß sich das Berufungsgericht nicht genügend mit den Schutzbehauptungen des Klägers befaßt hat, er habe sich im wesentlichen zu den Mißhandlungen der Beklagten nur hinreißen lassen, um sich Zugang zu den von der Beklagten unter Verschluss gehaltenen Nahrungsmitteln zu erzwingen. In der Frage, ob der Widerspruch der Beklagten zulässig ist, muß also der Sachverhalt noch in tatsächlicher Richtung geklärt werden. Verfehlt ist aber weiter, wie die Revision der Beklagten mit Recht rügt, auch die Stellungnahme des Berufungsgerichts zu der Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs. Es geht nicht an, wie es das Berufungsgericht tut, einmal zu § 54 EheG. die Scheidung der Ehe als sittlich nicht gerechtfertigt anzusehen, sie aber nach § 55 Abs. 2 Satz 2 EheG. für gerechtfertigt zu erklären. Sowohl in § 54 wie bei § 55 Abs. 2 Satz 2 handelt es sich letzten Endes allein um die Frage, ob die Scheidung oder ob die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt ist; deshalb kann die Prüfung auch in beiden Fällen nur zum gleichen Ergebnis führen. Dabei spielt es keine Rolle, daß § 54, mehr ins einzelne gehend, besondere Umstände anführt, die bei der Entscheidung der Frage zu berücksichtigen sind, während sich die Bestimmung des § 55 darauf beschränkt, das Wesen der Ehe und das gesamte Verhalten beider Ehegatten als Maßstab für die Entscheidung anzugeben. In beiden Fällen sind alle Umstände in Betracht zu ziehen, die vom völkisch-

sittlichen Standpunkt aus für die Aufrechterhaltung oder die Scheidung der Ehe sprechen. Keineswegs durfte also das Berufungsgericht bei der Frage, ob der Widerspruch der Beklagten beachtlich sei, die wesentlichen Umstände außer Betracht lassen, auf die es unter dem Gesichtspunkte des § 54 EheG. eingegangen war und aus denen es dort entnommen hatte, daß unter den gegebenen Umständen die Scheidung die Beklagte außergewöhnlich hart treffen würde. Neben der langen Dauer der Ehe, dem Alter der Beteiligten und der Tatsache, daß aus der Ehe 4 Kinder hervorgegangen sind, hatte der Berufsrichter dort auch gerade die Tatsache für die Aufrechterhaltung der Ehe ins Feld geführt, daß im Falle der Scheidung die wirtschaftliche Lage der Beklagten gefährdet sein würde. Es ist damit keineswegs in Einklang zu bringen, wenn der Berufsrichter später zu § 55 EheG. diese Gefährdung der Beklagten verneint mit der Begründung, daß sie durch den Schuldauspruch gegen den Kläger gesichert sei. Das würde zu § 54 EheG. genau so gut oder genau so wenig zu gelten haben wie zu § 55. Im übrigen hat der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen, daß die klagte Ehefrau, auch wenn sie infolge eines Schuldauspruchs gegen den Kläger nach §§ 66, 67 EheG. Unterhalt verlangen kann, damit doch keineswegs ebenso wie bei bestehender Ehe gesichert ist. Das Berufungsgericht wird daher, falls es auf Grund der neuen Verhandlung den Widerspruch der Beklagten wieder für zulässig erklärt, der Frage der Beachtlichkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände erneut nachzugehen haben.

(Das Urteil billigt die Ansicht des Berufsrichters, daß die Beklagte nicht verantwortlich sei und daher § 49 EheG. nicht in Frage komme, und fährt dann fort:) Sollte das Berufungsgericht auf Grund der neuen Verhandlung zu einer Abweisung der Klage aus § 55 EheG. gelangen und damit erneut das Klagebegehren unter dem Gesichtspunkt der §§ 50, 54 EheG. zu prüfen haben, so wird für die Frage, ob die Aufrechterhaltung der Ehe gemäß § 54 EheG. sittlich gerechtfertigt ist, das oben Gesagte zu beachten sein. Bei dieser Prüfung sind dann auch die Umstände zu berücksichtigen, die das Berufungsgericht bisher nur bei § 55 EheG. verwertet hat, nämlich die Tatsache, daß auch die Beklagte die eheliche Gesinnung verloren und selbst früher schon Scheidung begehrt hat. (Es folgt eine Stellungnahme zu einem etwaigen Schuldauspruch nach § 61 Abs. 2 EheG.)